



Brüssel, den 6. Januar 2023
(OR. en)

15458/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0389(NLE)**

**POLCOM 194
COASI 226
ASIE 103**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15457/22 + ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich der Erstellung einer Liste von Personen, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige zu fungieren, und der Annahme der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe zu vertretenden Standpunkts – Annahme

1. Am 29. November 2022 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für den oben genannten Beschluss des Rates (Dokument 15457/22 + ADD 1) unterbreitet.
2. Am 2. Dezember 2022 hat der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) den Vorschlag geprüft und einschließlich einer Reihe notwendiger Änderungen gebilligt.
3. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
 - den Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokumente 15459/22 und 15459/22 ADD 1) anzunehmen,

- zu beschließen, dass der Beschluss des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ des WPA EU-Japan (Dokument 15459/22 ADD 1) nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, und
- zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der Beschluss des Rates übermittelt wird.
